

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über das Darstellen durch Bildwerfer in der Gemeinde Frauenau**

## **Plakatierungsverordnung**

**Vom 19.03.2024**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetz erlässt die Gemeinde Frauenau folgende Verordnung

### **§ 1 – Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten digitalen Anschlagtafeln und in betriebs- und vereinseigenen Schaukästen angebracht werden.

(2) Bei Anschlägen an den digitalen Anschlagtafeln ist der Gemeindeverwaltung der gewünschte Aushang als pdf-Datei zuzusenden.

(3) Wahlwerbung darf grundsätzlich nicht angebracht werden. Auf die Ausnahmeregelungen nach § 3 Abs. 2 bis 6 der Plakatierungsverordnung wird hingewiesen.

(4) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Frauenau vorgeführt werden.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Bäumen, Telegrafmasten, Laternen- oder Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständer angebracht werden, wenn die Anschläge von einer unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

(1) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter Regelungsbereich dieser Verordnung.

### **§ 3 Ausnahmen**

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ausgenommen sind Wahlplakate in folgendem Umfang:

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragssteller bei

Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragslisten

c) die jeweiligen Antragssteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

(3) Die im § 3 Abs. 2 Buchst. a) bis c) genannten Wahlplakate dürfen nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatwänden angebracht werden.

(4.) Die Anschläge dürfen eine maximale Größe von DIN A1 nicht überschreiten, je Plakatwand darf bei Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fläche durch weitere Wahlwerber nicht mehr als zwei Anschläge angebracht werden.

(5) Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(6) Im Übrigen kann die Gemeinde Frauenau in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der Beschränkung des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb der gesetzlichen Frist wieder beseitigt werden.

## **§ 4 Beseitigung**

(1) Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten in der Öffentlichkeit gemäß § 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt oder gegen die in § 3 benannten Bestimmungen verstößt.

b) entgegen § 1 Abs. 4 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

## **§ 6 – Inkrafttreten – Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 13.09.2011 außer Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Frauenau, den 19.03.2024

GEMEINDE FRAUENAU

gez. Schreder

Schreder  
1. Bürgermeister

## **Anlagen zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Frauenau**

Standorte der zum Anschlag bestimmten Straßenzüge und Anschlagtafeln gemäß § 1 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung

### **Anlage A:**

Plakatwand (nur bei Wahlen), Standort bei Festplatz

### **Anlage B:**

Plakatwand (nur bei Wahlen), Standort bei Bushaltestelle Bahnübergang

### **Anlage C:**

Plakatwand (nur bei Wahlen), Standort bei Dorfhaus Flanitz